

Herrn  
Zoltan Rusco  
Ottomühle 4  
88662 Überlingen

**Ihr Ansprechpartner:** Herr Taskin  
**Abteilung:** Sicherheit und Ordnung  
SG Gefahrenabwehr  
**Zimmer/Gebäude:** Zimmer 1.06/Bahnhofstr. 18-20  
**E-Mail:** m.taskin@ueberlingen.de  
**Telefon:** 07551 99 - 1229  
**Fax:** 07551 99 - 1499  
**Aktenzeichen:** 12.20.02/108.51  
**Datum:** 1. Juni 2026

## **Obdachlosenunterbringung zur Vermeidung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit Hier: Räumungsverfügung**

Sehr geehrter Herr Rusco,

nachdem Sie sich nicht mehr in der überlassenen Obdachlosenunterkunft in der Ottomühle 4 in 88662 Überlingen aufhalten, erlassen wir hiermit folgende

### **Räumungsverfügung:**

1. Die Einweisungsverfügung vom 21.08.2025 für die Obdachlosenunterbringung in der Ottomühle 4 in 88662 Überlingen wird hiermit aufgehoben.
2. Die Räumung Ihrer persönlichen Sachen in der in Ziffer 1 genannten Obdachlosenunterbringung, wird angeordnet.
3. Für die Räumung wird eine Frist bis spätestens zum 01. Juli 2026, 8:00 Uhr festgesetzt.
4. Für den Fall, dass Sie die Unterkunft nicht zu dem unter Ziffer 3 angegebenen Termin geräumt haben, wird die Räumung durch unmittelbaren Zwang angedroht
5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.

### **Begründung**

Mit Verfügung der Stadt Überlingen vom 21.08.2025 wurden Sie zur Vermeidung Ihrer Obdachlosigkeit in die Obdachlosenunterkunft Ottomühle 4 in 88662 Überlingen eingewiesen.

Nach unseren Feststellungen wird diese Unterkunft jedoch von Ihnen nicht mehr genutzt. Bei mehreren Kontrollen konnte Ihre Anwesenheit nicht festgestellt werden. Auf Grund dieses Sachverhalts sind wir der Auffassung, dass Sie freiwillig obdachlos sind oder eine private Wohnung gefunden haben. Offensichtlich verfügen Sie über anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Unterbringung in der o.g. Notunterkunft ist somit nicht mehr erforderlich.

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr  
Mo und Do: 14.00 - 16.00 Uhr

**Öffnungszeiten Ü-Punkt**  
Mo: 08.00 - 12.30 | 13.30 - 16.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 08.00 - 12.00 Uhr  
Do: 08.00 - 12.30 | 13.30 - 17.00 Uhr

**Kontodaten**  
**Sparkasse Bodensee:**  
IBAN: DE42 69050001 0001 007301  
BIC: SOLADES1KNZ  
**Volksbank Überlingen:**  
IBAN: DE24 69061800 0000 005002  
BIC: GENODE61UBE

Ihre Behördennummer: 115  
Internet: [www.ueberlingen.de](http://www.ueberlingen.de)

Wir heben deshalb mit sofortiger Wirkung die Einweisungsverfügung vom 21.08.2025 auf,

1. da Sie mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung nicht mehr berechtigt sind, die vorgenannte Notunterkunft zu nutzen, ordnen wir hiermit gemäß §§ 1, 3, 5 und 6 Polizeigesetz (PolG) die Räumung dieser an.
2. da Sie nicht mehr länger berechtigt sind, die Unterkunft zu nutzen, sind Sie verpflichtet, auszuziehen und Ihre persönlichen Sachen aus der Unterkunft auszuräumen sowie die Schlüssel an die Stadt Überlingen zu übergeben. Für diese Räumung haben wir Ihnen eine zumutbare Frist bis zum 01.07.2026 gesetzt. Soweit Sie nicht schon über eine andere Unterkunftsmöglichkeit verfügen, haben Sie nach unserer Auffassung bis zu dem genannten Räumungstermin ausreichend Zeit, um sich selbst und anderweitig eine andere Unterkunft zu suchen.
3. die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügungen Ziffer 1 und 2 erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Vollzugsinteresse ist im vorliegenden Fall gegeben. Wegen der Vielzahl der unterzubringenden Menschen ist die Stadt Überlingen dringend auf nutzbare Unterkünfte angewiesen. Es ist deshalb nicht zu verantworten, wenn vorhandene Unterkünfte nicht vollständig genutzt werden. Die Stadt Überlingen kann daher auch nicht die oben genannte Unterkunft so lange für Sie vorhalten, bis über Ihren eventuellen rechtskräftigen Rechtsbehelf entschieden ist. Die hier vorzunehmende Abwägung zwischen Ihren privaten Belangen und den öffentlichen Interessen ergibt daher, dass das Interesse an einem sofortigen Vollzug der Anordnungen eindeutig überwiegt.
4. für den Fall der nicht rechtzeitigen freiwilligen Räumung, haben wir nach §§ 49 Absatz 2, 50 ff. PolG i. V. m. §§ 2, 4, 20, 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) die Zwangsräumung angedroht. Im Falle der Nichtbeachtung der Räumungsfrist müssen Sie daher damit rechnen, dass Sie notfalls durch die Polizei auch gegen Ihren Willen aus der Unterkunft gesetzt werden und dass die Unterkunft komplett geräumt wird. Nach Ihrem bisherigen Verhalten ist die Androhung des unmittelbaren Zwangs in der Form der Zwangsräumung im vorliegenden Fall das einzige effektive Zwangsmittel, um sofort den der Behörde zustehenden Rechtsanspruch auf Räumung durchzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Überlingen mit Sitz in 88662 Überlingen erhoben werden.

#### **Rechtlicher Hinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Taskin